

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.77 vom 25. April 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2016.77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.77)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.77 du 25 avril 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.77 del 25 aprile 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Verfügungen der Staatsanwaltschaft unterliegen der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz (Art. 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Für Einstellungsverfügungen wird dies in Art. 322 Abs.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Wie bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine Verfahrenseinstellung durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt auch bezüglich der Nichtanhandnahme der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 309 Abs. 1, Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; vgl. BGer 6B\_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2, 1B\_235/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1 auch zum Folgenden). Dieser gebietet, dass eine Nichtanhandnahme oder Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum. Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn bereits aus den Ermittlungsergebnissen oder aus der Strafanzeige selbst ersichtlich wird, dass der zur Beurteilung liegende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist, so dass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Sie kommt somit bei Fällen in Frage, die allein aufgrund der Akten sowohl betreffend Sachverhalt als auch in rechtlicher Hinsicht klar sind. Bei Vorliegen der in Art. 310 StPO genannten Gründe darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern muss eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen (Omlin, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 310 StPO N 6 ff., vgl. auch AGE BES.2016.40 vom 11. Mai 2016 E. 2.1, BES 2013.96 vom 20. März 2014 E. 2.1).

2.2 Die Staatsanwaltschaft begründete das Nichteintreten auf die Strafanzeige in der Nichtanhandnahmeverfügung damit, dass es sich bei den beanzeigten Tatbeständen um Vorsatzdelikte handle, aber ein Vorsatz ausgeschlossen werden könne. Der Beschuldigte sei bis zum Tod von C\_\_\_\_\_ am 8. November 2013 als sein gesetzlicher Beistand eingesetzt gewesen. Am 13. November 2016 [recte 2013] habe er die diversen Finanzinstitute über den Tod von C\_\_\_\_\_ und somit das Ende der Beistandschaft informiert, womit auch die vorhandenen Vollmachten erloschen seien. Das Schreiben vom 26. November 2013 an die Postfinance, wonach ein Konto von C\_\_\_\_\_ zu saldieren und der Restbetrag auf ein Konto

des Beschuldigten zu überweisen sei, stelle ■ wie auch mit Entscheid der KESB [...] vom 27. August 2014 festgehalten ■ offensichtlich einen Irrläufer dar. Infolge fehlender Vollmacht sei die Postfinance nicht auf das Ersuchen eingetreten und habe die Unregelmässigkeit dem Anzeigsteller gemeldet. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte in Kenntnis der Unmöglichkeit eines solchen Vorhabens, dieses Delikt hätte begehen sollen.

2.3 Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, die Staatsanwaltschaft habe das Strafverfahren nicht mit der notwendigen Sorgfalt vorangetrieben, notwendige Abklärungen nicht vorgenommen, falsche Schlüsse gezogen und das Strafverfahren zu Unrecht nicht angenommen. Es habe sich bei dem betreffenden Konto nicht um ein Konto seines Vaters, sondern seiner Eltern C\_\_\_\_\_ und D\_\_\_\_\_ gehandelt und der zu überweisende Restbetrag von CHF [...] sei zum grössten Teil Eigengut aus einem Liegenschaftsverkauf seiner Mutter gewesen. Die Staatsanwaltschaft stelle auf die Entscheide der KESB sowie des Kantonsgerichts Basel-Landschaft ab, obwohl diese nicht auf die versuchte Kontosaldierung eingegangen seien. Folglich gehe die Staatsanwaltschaft von falschen Tatsachen aus und komme zu einem falschen Schluss, den sie aus der Stellungnahme des Beschuldigten selbst übernommen habe.

2.4 Eine Veruntreuung begeht, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, oder wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Art. 138 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]). Wegen Betrugs macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB). Veruntreuung und Betrug sind Vorsatzdelikte. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen nach Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt oder wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

2.5 Der Saldierungsauftrag vom 26. November 2013 hatte, wenn er sich denn auf ein Konto des Verstorbenen C\_\_\_\_\_ bezogen hätte, keinerlei Aussicht auf Erfolg, wie die Formulierung der Postfinance AG im Schreiben vom 28. November 2013 zeigt, wonach sie "den Auftrag des ehemaligen Beistands selbstverständlich aufgrund der derzeitigen Aktenlage abgelehnt" habe. Dies muss auch dem Beschwerdegegner bewusst gewesen sein, wenn er tatsächlich versucht hätte, Geld des Verbeiständeten erhältlich zu machen, nachdem er das Erlöschen seines Mandates bereits am 13. November 2013, dem "Operations Center" der Postfinance AG mitgeteilt hatte. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Schreiben vom 26. November 2013 irrtümlicherweise ein falsches Betreffnis aufwies. Dass der Beschwerdegegner den fraglichen Saldierungsauftrag seinen Mandaten nicht zuordnen konnte, ergibt sich auch aus seiner Nachfrage bei der Postfinance vom 25. Juni 2014, die allerdings nie beantwortet wurde.

Demnach ist es nicht zu beanstanden, dass sich die Staatsanwaltschaft der Feststellung der KESB anschloss, dass es sich beim Saldierungsauftrag vom 26. November 2013 mit grosser Wahrscheinlichkeit um einen "Irrläufer" handeln müsse. Dem Beschwerdeführer ist zwar insofern zuzustimmen, als die in der Nichtanhandnahmeverfügung angeführten Entscheide der KESB vom 27. August 2014 sowie des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 14. Januar 2015 jene Handlungen des Beistands, die nach Beendigung des Mandates erfolgt

sind, nicht beurteilten, da sie nicht Gegenstand dieser Verfahren bildeten. Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Nichtanhandnahmeverfügung aber nicht einzig gestützt auf diese Entscheide. Sie stellte darauf ab, dass ein Vorsatz beim Verhalten des Beschwerdegegners nicht erkennbar sei, weil dieser die Postfinance selbst über die erloschene Beistandschaft orientiert habe und somit Kenntnis der Unmöglichkeit einer entsprechenden Überweisung gehabt habe. Der Staatsanwaltschaft steht bei der Frage, ob ein sachverhaltsmässig und rechtlich klarer Fall vorliegt, der nicht an die Hand zu nehmen ist, ein gewisser Spielraum zu (BGer 6B\_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.4, 6B\_312/2015 vom 2. September 2015 E. 2.2). Ihr ist darin zu folgen, dass der Versuch, dem Beschwerdegegner ein deliktisches Verhalten ■ ob nun Betrug oder Veruntreuung ■ nachzuweisen, unter diesen Umständen auf Seiten des subjektiven Tatbestands scheitern müsste.

Somit hat die Staatsanwaltschaft zu Recht den Vorwurf der versuchten Veruntreuung oder des versuchten Betrugs durch den Beschwerdegegner bereits wegen fehlender Tatbestandsmässigkeit verneint und das Nichteintreten auf die gegen den Beschwerdegegner eingereichte Strafanzeige verfügt.

### **E. 3**

Insgesamt erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist folglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei vorliegend eine Gebühr von CHF 500.■ als angemessen erscheint. Der diesen Betrag übersteigende Anteil des Kostenvorschusses ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.